

**Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache**

(volles Rubrum wie Schuldtitel)

Gläubigerin/Gläubiger

gegen

Schuldnerin/Schuldner

Auf Antrag des/der  Gläubigers/in  Gerichtsvollziehers/in

wird auf Grund des vollstreckbaren

(Bezeichnung des Schuldtitels nach Art, Gericht, Datum und Geschäftsnummer)

- die Erlaubnis erteilt, ab heute für die Dauer von \_\_\_\_\_ – 3 Monaten – \_\_\_\_\_ zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung der Schuldnerin/des Schuldners zu vollstrecken (§ 758 a Abs. 4 ZPO).
- die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume der Schuldnerin/des Schuldners durch den/die Gerichtsvollzieher/in bzw. den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZPO, 287 AO, 5 Abs. 1 VwVG, 14 VwVG NW). Die Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke. Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieher/in bzw. dem/der Vollziehungsbeamten/in gestattet, verschlossene Haus- und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtigung zur Durchsuchung wird ab heute auf die Dauer von \_\_\_\_\_ – 3 Monaten – \_\_\_\_\_ beschränkt.

**Gründe**

Für die beantragte Regelung, die unter Abwägung der Parteiinteressen verhältnismäßig ist, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis.

- Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstreckung rechtliches Gehör.
- Eine vorherige Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht würde wegen konkreter Anhaltspunkte den Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben.
- Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde –  trotz vorheriger Ankündigung – durch das Vollstreckungsorgan mehrfach –  zu unterschiedlichen Tageszeiten –  und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – nicht angetroffen.
- Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan
- die Wohnung nicht geöffnet.
  - den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert.
- Weitere Begründung auf der Rückseite.

Verfügung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

1. Ausfertigung des Beschlusses an ASt übersenden unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen
2. keine Kosten
3. Weglegen

Datum:

Unterschrift:

RichterIn/Richter am Amtsgericht \_\_\_\_\_

Eingangsstempel des Gerichts

Ort, Datum

**Antrag**

Es wird beantragt, auf Grund der vorstehenden Angaben und des anliegenden Schuldtitels/der anliegenden Schuldtitel sowie des/der beiliegenden

- Vollstreckungsprotokolls/Vollstreckungsprotokolle
- Mitteilung/en des Vollstreckungsorgans
- Akten des Vollstreckungsorgans

eine Anordnung

- zur Durchsuchung der Wohnung (§§ 758a ZPO, 287 AO)
- zur Vollstreckung in der Wohnung zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen (§ 758 a Abs. 4 ZPO)

zu erlassen. Sollte das angerufene Gericht örtlich unzuständig sein, wird formlose Abgabe an das örtlich zuständige Gericht beantragt. In diesem Fall wird um eine entsprechende Abgabemnachricht gebeten.

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Gläub./Gl.-Vertr./Gerichtsvollz.)

Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

# Amtsgericht

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

Geschäftsnummer d. AG

Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen

bzw. ausfüllen

## Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache

(volles Rubrum wie Schuldtitel)

Gläubigerin/Gläubiger

gegen

Schuldnerin/Schuldner

Auf Antrag des/der  Gläubigers/in  Gerichtsvollziehers/in  
(Bezeichnung des Schuldtitels nach Art, Gericht, Datum und Geschäftsnummer)

wird auf Grund des vollstreckbaren

- die Erlaubnis erteilt, ab heute für die Dauer von \_\_\_\_\_ – 3 Monaten –  
\_\_\_\_\_ zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung der Schuldnerin/des Schuldners zu vollstrecken (§ 758 a Abs. 4 ZPO).
- die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume der Schuldnerin/des Schuldners durch den/die Gerichtsvollzieher/in bzw. den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZPO, 287 AO, 5 Abs. 1 VwVG, 14 VwVG NW).  
Die Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.  
Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieher/in bzw. dem/der Vollziehungsbeamten/in gestattet, verschlossene Haus- und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtigung zur Durchsuchung wird ab heute auf die Dauer von \_\_\_\_\_ – 3 Monaten –  
\_\_\_\_\_ beschränkt.

### Gründe

Für die beantragte Regelung, die unter Abwägung der Parteiinteressen verhältnismäßig ist, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis.

- Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstreckung rechtliches Gehör.
- Eine vorherige Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht würde wegen konkreter Anhaltspunkte den Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben.
- Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde –  trotz vorheriger Ankündigung – durch das Vollstreckungsorgan mehrfach –  zu unterschiedlichen Tageszeiten –  und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – nicht angetroffen.
- Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan
  - die Wohnung nicht geöffnet.
  - den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert.
- Weitere Begründung auf der Rückseite.

Ausgefertigt

Richterin/Richter am Amtsgericht \_\_\_\_\_

L.S.

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle \_\_\_\_\_



Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

\_\_\_\_\_



Der Antrag wird gerichtet  
an das  
**Amtsgericht**  
PLZ, Ort

Geschäftsnummer d. AG

Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen

bzw. ausfüllen

## Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache

(volles Rubrum wie Schuldtitel)

Gläubigerin/Gläubiger

gegen

Schuldnerin/Schuldner

Auf Antrag des/der  Gläubigers/in  Gerichtsvollziehers/in  
(Bezeichnung des Schuldtitels nach Art, Gericht, Datum und Geschäftsnummer)

wird auf Grund des vollstreckbaren

- die Erlaubnis erteilt, ab heute für die Dauer von \_\_\_\_\_ – 3 Monaten –  
\_\_\_\_\_ zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung der Schuldnerin/des Schuldners  
zu vollstrecken (§ 758 a Abs. 4 ZPO).
- die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume der Schuldnerin/des Schuldners durch den/die Gerichtsvollzieher/in bzw.  
den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZPO, 287 AO, 5 Abs. 1 VwVG, 14 VwVG NW).  
Die Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.  
Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieher/in bzw. dem/der Vollziehungsbeamten/in gestattet, verschlossene Haus-  
und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtigung zur Durchsuchung wird ab heute auf die Dauer von \_\_\_\_\_ – 3 Monaten –  
\_\_\_\_\_ beschränkt.

### Gründe

Für die beantragte Regelung, die unter Abwägung der Parteiinteressen verhältnismäßig ist, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis.

- Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstreckung rechtliches Gehör.
- Eine vorherige Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht würde wegen konkreter Anhaltspunkte  
den Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben.
- Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde –  trotz vorheriger Ankündigung – durch das Vollstreckungsorgan mehrfach –  zu  
unterschiedlichen Tageszeiten –  und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – nicht angetroffen.
- Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan  
 die Wohnung nicht geöffnet.  
 den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne  
ausreichenden Grund verweigert.
- Weitere Begründung auf der Rückseite.

RichterIn/Richter am Amtsgericht \_\_\_\_\_

Eingangsstempel des Gerichts

Ort, Datum

## Antrag

Es wird beantragt, auf Grund der vorstehenden Angaben und  
des anliegenden Schuldtitels/der anliegenden Schuldtitel sowie  
des/der beiliegenden

- Vollstreckungsprotokolls/Vollstreckungsprotokolle  
 Mitteilung/en des Vollstreckungsorgans  
 Akten des Vollstreckungsorgans

eine Anordnung

- zur Durchsuchung der Wohnung (§§ 758a ZPO, 287 AO)  
 zur Vollstreckung in der Wohnung zur Nachtzeit bzw. an  
Sonn- und Feiertagen (§ 758 a Abs. 4 ZPO)

zu erlassen. Sollte das angerufene Gericht örtlich unzuständig  
sein, wird formlose Abgabe an das örtlich zuständige Gericht  
beantragt. In diesem Fall wird um eine entsprechende Abgabe-  
nachricht gebeten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Gläub./Gl.-Vertr./Gerichtsvollz.)

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers